

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 650/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elisabeth R [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mei und der Bundesrichter Meuß, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumme

in der Sitzung vom 25. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die anlegergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Die Klägerin, die ihren Wohnsitz seit länger als zehn Jahren im Gebiet der Tschechoslowakei hatte, siedelte Ende 1967 mit ihrem Ehemann in die Bundesrepublik über. Das Berufungsgericht geht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1962, 416 Nr. 21; 1964, 34 Nr. 21) davon aus, daß die Anerkennung der Klägerin als Vertriebene im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BZG mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG voraus-

199

- 3 -

setze, daß sie das Vertreibungsgebiet unter einer irgendwie gearteten, mit ihrer deutschen Volkszugehörigkeit in Zusammenhang stehenden Zwangslage verlassen habe. An den Sittigungstatbestand seien jedoch keine hohen Anforderungen zu stellen; es genüge vielmehr, wenn die Klägerin sich wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit in ihrer Umgebung nicht mehr wohlfühlt habe. Die Konfassung des § 4 Abs. 1 Nr. 1e BEG, der mit dem Grundgesetz vereinbar ist (BVerfG Bw 1970, 67 Nr. 11), und die des § 150 Abs. 2 BEG durch das BEG-Schlussgesetz rechtfertigen keine abweichende Auslegung.

Die Überzeugung, daß die Klägerin und ihr Ehepaar sich nicht nur aus politischen und wirtschaftlichen Gründen, sondern deshalb, weil sie sich als Deutsche in ihrer bisherigen Umgebung nicht mehr wohlfühlt haben, zur Übersiedlung in die Bundesrepublik entschlossen haben, hat das Berufungsgericht nicht gewinnen können. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung trägt seine Entscheidung. Eine Entschädigungsberechtigung, die die Klägerin allein aus § 4 Abs. 1 Nr. 1e BEG herleiten kann, ist nur gegeben, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift festgestellt sind.

Kai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS